

Wolfgang Papenbrock | [REDACTED] | 13129 Berlin

RAUE Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Rechtsanwältinnen mbB
z. H. Herrn Prof. Dr. Jan Hegemann
Potsdamer Platz 1 - 10785 Berlin
nur per E-Mail: jan.hegemann@raue.de

Berlin, 3. August 2022

Widerspruch gegen Abmahnung vom 19.07.2022

i. S. Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. ./ Papenbrock, W.
- Ihr Zeichen: R-909-22 JHE -

Sehr geehrter Herr Prof. Hegemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückäußerung im E-Mail-Schreiben vom 01.08.2022 - 11:52 Uhr
auf meine Schreiben vom 27. und 28.07.2022, in dessen Anhang Sie mir nunmehr die
Ihrer o. g. Abmahnung zunächst nicht beigefügten Dokumente zugesandt haben.

Im Ergebnis meiner Prüfung muss ich Ihnen mitteilen, dass ich die von Ihrem Mandanten
geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht abgeben und die durch Ihre
Inanspruchnahme entstandenen Kosten nicht ersetzen werde.

Begründung:

- A -

Ihr Mandant ist entgegen Ihrer mehrfachen Darstellung kein gemeinnütziger Verein (vgl.
u. a. auch: <https://www.berlin-blankenburger.de/Anlage-Blankenburg.php#Sektenland>).

- B -

Die Behauptung der "*Förderung der Bodenbewirtschaftung, des Wohnens im Garten*
sowie der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens" erfüllt nicht die Voraussetzungen,
die vorliegend zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gegeben sein müssten. Diese
Tatsache ist den verantwortlichen Vertretern Ihres Mandanten seit langem bekannt (vgl.
u. a.: <https://www.berlin-blankenburger.de/Anlage-Blankenburg.php#Gemeinnützigkeit>).

- C -

Bei den von Ihrem Mandanten angegriffenen Inhalten meines Online-Artikels vom
04.07.2022 unter dem Titel: "**Implosion nach Kassensturz! Vom Ende einer Ära**
und einem missglückten Generationswechsel" handelt es sich sämtlichst um
Meinungsäußerungen. Darauf wird der Leser schon mit der weiteren (3.) Überschrift
hingewiesen, wo es heißt: "**Gedanken zu aktuellen Ereignissen und aufschluss-**
reichen Dokumenten - von Wolfgang Papenbrock [04.07.2022]"
(vgl. <https://www.berlin-blankenburger.de/Anlage-Blankenburg.php#Implosion>).

- D -

Zu den Punkten der Abmahnung vom 19.07.2022 im Einzelnen:

zu 1.

Die Darlegungen auf Seite 3 Ihres Schreibens vom 19.07.2022 zu 1. sind unverständlich. Die von Ihnen als "Verdachtsäußerungen" bezeichneten Vorgänge im Geschäftsbereich Ihres Mandanten sind in der Öffentlichkeit seit langer Zeit bekannt. Ich verweise auf die mit dem Untertitel "**Chronologie eines Polit-Skandals: 'Wie SED-Ideologie mit Chuzpe den Rechtsstaat düpiert!' oder Das große Märchen von der 'Klein-Grün-Erholungs-Garten-WEG-Siedlungs-Anlage Blankenburg'**" ab dem 23.12.2020 erschienene Online-Dokumentation "**Der Fall 'Erholungsanlage Blankenburg'**" (vgl. <https://www.berlin-blankenburger.de/Anlage-Blankenburg.php#Chronologie>).

Insbesondere den jeweils Verantwortlichen der verschiedenen Vorstände Ihres Mandanten sind die thematisierten Ereignisse und verfügbaren Dokumente sowie die öffentliche Berichterstattung dazu nachweislich auch persönlich (!) bestens bekannt.

a)

Der frühere noch in 2021 amtierende Vorstand Ihres Mandanten (**Ines Landgraf, Birgit Lehmann, Gerd Thießen und Heike Wölbling**) war u. a. mit einem 5-seitigen Abmahnschreiben vom 22.04.2021 zu den streitgegenständlichen illegalen Geschäftspraktiken ausführlich informiert worden.

Die langjährige Vorstandsvorsitzende, Frau **Ines Landgraf**, die in der Wahlversammlung am 05.03.2022 ihren Rücktritt erklärt hatte, war sogar bereits am 14.12.2020 mit einem dreiseitigen Schreiben als Vorabinformation umfangreich in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Da keine Reaktion erfolgte, wurde das Schreiben innerhalb der o. g. Dokumentation vom 25.01.2021 bis 16.06.2021 mit dem Artikel "**13. - Zum 'Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.' - 3. Teil - C -**" auch online veröffentlicht (vgl.

https://web.archive.org/web/20210511110616/https://berlin-blankenburger.de/Bilder/TD%20-%20Vorabnachricht%20zur%20Stellungnahme%2014-12-2020-06-27-Uhr_geschwärzt-xXx.pdf).

b)

Mit dem in der Wahlversammlung am 05.03.2022 satzungsgemäß zum Vorstandsvorsitzenden gewählten Herrn **Holger Patleich** bestanden nachweislich bereits seit 2018 diverse Kontakte nebst eines regelmäßig in der Sache einvernehmlichen Informationsaustauschs zur streitgegenständlichen Thematik und diesbezüglichen Veröffentlichungen.

Der ebenfalls am 05.03.2022 regulär gewählte stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Herr **Torsten Schulz**, war mit dem o. g. Abmahnschreiben vom 22.04.2021 ebenfalls persönlich ausführlich zu den illegalen Geschäftspraktiken und der diesbezüglichen Abmahnung Ihres Mandanten informiert worden.

c)

Mit dem heutigen Scheinvorstand Ihres Mandanten, Herrn **Kent Gaertner**, bestand seit dem 17.05.2021 ebenfalls nachweislich ein persönlicher und höchst einvernehmlicher mündlicher und schriftlicher Austausch zu den heute von ihm bestrittenen Vorgängen. Im Vorfeld der Wahlveranstaltungen vom 05.03.2022 und 09.04.2022 kam es in Vorbereitung seiner beabsichtigten Kandidatur zum Vorstandsvorsitzenden zu einem regen Informations-, Meinungs- und Dokumentenaustausch, der verbunden mit einem Zeitaufwand von zunächst 16 Stunden (03.03. tel./04.03. pers./08.03. pers. = 4/8/4) jedes Detail, der in der Abmahnung vom 19.07.2022 zu 1. bestrittenen Fakten, beinhaltete.

Dabei kam es insbesondere am 08.03.2022 um 18:30 Uhr zu einem Datenabgleich per Stick, bei dem ich eine umfangreiche Immobilienrecherche zur sogenannten "Erholungsanlage Blankenburg" gegen eine aktuelle Datensammlung mit diversen Vorstandsunterlagen aus dem Bestand Ihres Mandanten für meine Recherchen eintauschen konnte.

Bei der gründlichen Auswertung der mittlerweile auch dem ermittelnden LKA zur Verfügung gestellten Dokumente ergab sich für mich und weitere an der Begutachtung beteiligte Redaktionsmitglieder zweifelsfrei die Bestätigung für die seit langem bereits bekannten und veröffentlichten Verdachtsmomente sowie auch weitere neue Hinweise, die bis dahin noch nicht kommuniziert worden waren.

Nach dem eigenen Dafürhalten des Scheinvorstands Ihres Mandanten handelt es sich bei eben diesen Dokumenten, die mir von ihm persönlich übergeben worden waren, um die "erforderlichen Beweisunterlagen" für das heute von ihm bestrittene kriminelle Geschäftsgebaren des früheren Vorstands, über welches wir uns zuvor im monatelangen Austausch nachweislich einig waren (vgl. "Vorstandsinformation 07/2022 vom 16.07.2022" :

<http://web.archive.org/web/20220716090148/https://anlage-blankenburg.com/vorstandsinformation-07-2022/>).

Der Vorhalt, Ihrem Mandanten sei vorab keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, ist somit abwegig und erweislich unwahr.

Gleichzeitig muss die mit Ihrer Beauftragung und Veranlassung der Abmahnung vom 19.07.2022 offensichtlich werdende Absicht des aktuellen Scheinvorstands verwundern, das mit zahlreichen Dokumenten belegte illegale Geschäftsgebaren der Vorgängervorstände plötzlich pauschal abstreiten und sich damit selbst zu eigen machen zu wollen.

zu 2.

Die am 09.04.2022 in der Delegiertenversammlung Ihres Mandanten durchgeführte Wahl/Bestellung eines neuen Vorstands war aus mehreren Gründen fehlerhaft. Eine Wahl eines "kommissarischen Vorstands" für eine verkürzte Amtszeit ist weder im Gesetz noch in der Satzung Ihres Mandanten vorgesehen. Bei den gegenwärtig agierenden Vertretern handelt es sich nachweislich nicht um den "satzungsgemäß gewählten" Vorstand. Dieser ist daher wohl eher als Scheinvorstand zu betrachten. Ihren Ausführungen zu 2. auf den Seiten 3 und 4 des Schreibens vom 19.07.2022 kann ich daher nicht folgen.

zu 3.

Die Behauptung, Ihr Mandant sei wegen Überschuldung insolvent, wurde von mir nicht aufgestellt. Dass der am 05.03.2022 wirksam gewählte Vorstandsvorsitzende, Herr **Holger Patleich**, bei seinen Antrittsreden auf den nachfolgenden Mitgliederversammlungen verschwiegen hatte, *"dass nicht nur eine unmittelbare Zahlungsunfähigkeit den Eintritt der Insolvenz bedeutet, sondern auch das Vorliegen einer Überschuldung"*, ist nachweislich richtig. Auch inhaltlich enthält die Formulierung lediglich eine Binsenweisheit und ergibt somit keine Veranlassung für eine Unterlassungsverpflichtung.

zu 4.

Aus den mir vorliegenden Dokumenten und den aktuell amtlich veröffentlichten Geodaten der Stadt Berlin (ALKIS) geht zweifelsfrei hervor, dass Ihr Mandant nicht der Eigentümer des zur Adresse Grünkardinalweg 67 verzeichneten Gebäudes ist. Soweit auch die notwendige Grundbucheintragung fehlt, kann die von Ihrem Mandanten als "Eigentumsnachweis" vorgelegte Pachtvereinbarung vom 15.12.2011 keine rechtliche Wirkung entfalten. Der Versuch ist wohl eher als weitere Täuschung im Rechtsverkehr einzuordnen.

Mit der Bitte um Überprüfung und Rücknahme der Abmahnung vom 19.07.2022 sehe ich Ihrer Rückäußerung entgegen, für die ich mir eine **Frist bis spätestens zum Freitag, den 05.08.2022** notiert habe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Papenbrock